

Statuten der Pistolenschützen Müllheim

A. Zweck des Vereins

Art.1 Der Pistolenschützen-Verein Müllheim, gegründet im Jahre 1953, mit Sitz in Müllheim ist ein Verein im Sinn Art.60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu fördern. Daneben pflegt der Verein vaterländische Gesinnung und gute Kameradschaft. Der Verein ist Mitglied des kantonalen und schweizerischen Schützenvereins. Damit gehört er auch der Unfallversicherung der Schweiz. Schützenvereine an.
Im diesem Sinne führt er auch die Bundesübungen und das Eidg. Feldschiessen nach den jeweils gültigen Vorschriften durch.

B. Mitgliedschaft

Art.2 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Jeder in bürgerlichen Ehren stehende Schweizer, der im laufendem Jahr das 17. Altersjahr vollendet, kann Mitglied des Vereins werden.

Art.3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und wird erst nach Begleichung aller Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber rechtswirksam. Falls ein Ausschlussverfahren hängig ist, muss dieses zuerst abgeschlossen werden. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf Leistungen des Vereins.

Art.5 Ausgeschlossen werden kann, wer sich den Anordnungen der Vereinsfunktionären widersetzt, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder grob gegen die Interessen des Vereins verstösst. Wird ein Ausschlussverfahren eingeleitet, so muss jedem Mitglied acht Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe des Traktandums eine schriftliche Einladung zugestellt werden. Für den Ausschluss des Mitgliedes ist das absolute Mehr erforderlich.

Art.6 Aktivmitglieder, die dem Verein während 20 Jahren angehört und sich Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Freimitgliedern, in besonderen Fällen zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden und von der Generalversammlung gewählt werden. Als solche sind sie von der Beitragszahlung befreit, geniessen aber sonst die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

C. Organisation

Art.7 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art.8 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise im 1. Frühjahrsquartal zur Erledigung der Jahresgeschäfte zusammen, die ausserordentliche Generalversammlung, soweit die Geschäfte es erfordern.

Art.9 Die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden. Sie kann einberufen werden:

- a) wenn der Vorstand dies für erforderlich hält
- b) wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben der Traktanden verlangen.

Art.10 An der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Appell
2. Wahl der Stimmezähler
3. Abnahme des Protokolls
4. Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
5. Festsetzung der Jahresbeiträge und des Munitionspreises
6. Beschluss über das Jahresprogramm
7. Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Revisoren.
8. Erledigen der Anträge von Vorstand und Mitgliedern
9. Mitteilungen von Anweisungen über das Schiesswesen ausser Dienst.
10. Änderungen und Ergänzungen der Statuten

Art.11 Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern mindestens acht Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.

Art.12 Anträge an die Generalversammlung von ausserordentlicher Bedeutung sind spätestens drei Tage nach erfolgter Publikation schriftlich begründet dem Vorstand einzureichen.

Art.13 Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist nach Art. 66 ZGB einem Beschluss an der GV gleichzusetzen.

- Art.14 Die Abstimmung geschied, soweit nichts anderes beschlossen wird, durch ein einfaches Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, in den anderen Fällen stimmt er nicht mit.
- Art.15 Präsident, Vorstand und Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

D. Die Aufgaben des Vorstands und der Revisoren

- Art.16 Der Vorstand besteht aus: Präsident, Aktuar (Vizepräsident), Kassier, den Schützenmeistern, von denen einer als 1.Schützenmeister zu bezeichnen ist, Munitionswart, Trainingsleiter, Gruppenchef und Beisitzer.
- Art.17 Der Vorstand ist zuständig für den Schiessbetrieb und die administrative Abwicklung aller offiziellen Schiessanlässe (Aufgaben nach Pflichtenheft).
- Art.18 Der Vorstand ist verantwortlich für:
- a) die Anwendung der Statuten und den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - c) die Vertretung des Vereins nach aussen.
 - d) das Ausarbeiten des Jahresprogramms und das Festsetzen der Schiessanlässe.
 - e) die Vorbereitung aller Geschäfte, die der Abstimmung der Generalversammlung unterliegen.
 - f) die Beschlussfassung über Ausgaben bis zur Höhe von einmalig Fr. 600.-
 - g) die Publikation der Schiessanlässe und den Schutz von Umgebung und Passanten.
 - h) die Wahl von Delegierten in übergeordnete Gremien.
- Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Präsidenten wenigstens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind.
- Art.20 Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier vorgelegte Jahresrechnung und erstatten darüber Bericht an der Generalversammlung.

D. Finanzielles

- Art.21 Das Rechnungsjahr erstreckt sich von Generalversammlung zu Generalversammlung.

- Art.22 Die Jahresbeiträge werden nach der letzten Bundesprogrammübung durch den Kassier eingezogen.
- Art.23 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- Art.24 Die Generalversammlung entscheidet über allfällige Beiträge aus der Vereinskasse an auswärtige Schiessanlässe.
- Art.25 Die Tätigkeit der Vereinsfunktionäre ist ehrenamtlich.

E. Schlussbestimmung

- Art.26 Bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins entscheidet der Vorstand, wenn kein Vergleich möglich ist, die Generalversammlung.
- Art.27 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstands oder mindestens eines Fünftel der Mitglieder durchgeführt werden.
- Art.28 Nachlässige Handhabung der Waffe sowie Laden, Zielübungen und Manipulationen abseits der Ladebank sind streng untersagt.
Wer gegen Anweisungen der Standaufsicht verstösst oder sich der Waffeninspektion entzieht, haftet persönlich für alle Folgen.
- Art.29. Wissentlich falsches Zeigen oder Standblattführen kann gerichtlich geahndet werden.
- Art.30 Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so ist hierfür eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Das Vereinsvermögen geht in diesem Falle bis zur Neugründung eines Pistolenschützenvereins über:
An die Kleinkaliberschützen Müllheim, weiter an die Bürgergemeinde Müllheim für die Dauer von zehn Jahren, wie in separaten Verträgen festgelegt.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30. März 1953 und treten nach Genehmigung durch das Militärdepartement des Kantons Thurgau in Kraft

Müllheim, den 10.März 1988